

Merkblatt

für die Reiter

im Kreis Euskirchen



Liebe Reiterinnen, liebe Reiter,
sehr geehrte Damen und Herren,

wer auf Wegen, die in der freien Landschaft oder im Wald liegen, reitet, muss ein beidseitig am Pferd befestigtes, gültiges Kennzeichen führen, das sogenannte **Reitkennzeichen**.

Die Pflicht zur Kennzeichnung gemäß § 62 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW gilt für jeden, der in der freien Landschaft und im Walde reitet.

Das Kennzeichen bezieht sich auf den Halter des Pferdes. Der Halter hat dafür Sorge zu tragen, dass in geeigneter Weise aufgezeichnet wird, wer jeweils mit seinen Pferden geritten ist; er hat den zuständigen Behörden die Aufzeichnung auf Verlangen vorzulegen.

Wer ohne gültiges Reitkennzeichen ausreitet, handelt ordnungswidrig und muss mit einer hohen Geldbuße rechnen.

In der freien Landschaft ist das Reiten nach dem Landesnaturschutzgesetz über den Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus auch auf allen privaten Straßen und Wegen auf eigene Gefahr gestattet. Als privat gelten in der freien Landschaft alle Straßen und Wege, die nicht ausdrücklich als öffentliche Straßen und Wege ausgewiesen sind und auf denen tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet sowie alle unbefestigten Straßen und Wege.

Das Reiten im Wald ist über den Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus auch auf privaten Straßen und Fahrwegen sowie auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwegen gestattet. Unter Fahrwegen werden befestigte oder naturfeste Waldwirtschaftswege verstanden, die ganzjährig mit herkömmlichen – nicht geländegängigen – zweispurigen Personenkraftwagen befahren werden können.

Die Betretungs- und Reitbefugnisse gelten nicht für Gärten, Hofräume und sonstige zum privaten Wohnbereich gehörende oder einem gewerblichen oder öffentlichen Betrieb dienende Flächen.

Nach § 59 Abs. 2 LNatSchG NRW darf die Reitbefugnis nur so ausgeübt werden, dass die Belange der anderen Erholungssuchenden und die Rechte der Eigentümer oder Besitzer nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. **Reiter haben auf Fußgänger besondere Rücksicht zu nehmen.**

Nach § 59 Abs. 3 LNatSchG NRW ist das Reiten außerhalb von Straßen und Wegen in Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Nationalparks und geschützten Biotopen sowie innerhalb geschützter Landschaftsbestandteile verboten.

Die Vorschriften des Straßen- und Straßenverkehrsrechts bleiben unberührt. Ebenso unberührt bleibt die Möglichkeit der Sperrung von Wegen durch Grundstückseigentümer, wenn andernfalls die zulässige Nutzung des Eigentums unzumutbar behindert oder eingeschränkt würde oder erhebliche Schäden entstehen würden; hierzu bedarf es der Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde.

Die Reitkennzeichen dürfen nur gegen Entrichtung einer Abgabe ausgegeben werden. Die Abgabe beträgt für Privatpferdehalter **25,00 €** für Reiterhöfe **75,00 €** je **Kennzeichen** und **Kalenderjahr***. Hinzu kommen die jeweiligen **Verwaltungsgebühren und Auslagen**.

Reiterhöfe im Sinne dieser Vorschrift sind Einrichtungen mit dem Zweck, Pferde für das Reiten in der freien Landschaft und im Walde bereitzuhalten und zu vermieten.

Die Einnahmen aus der Reitabgabe sind für die Anlage und Unterhaltung von Reitwegen einschließlich der Anbringung, Unterhaltung und Entfernung der Verkehrszeichen sowie für Ersatzleistungen (§ 59 Abs. 4 LNatSchG NRW) zweckgebunden.

Für ein Paar Reitkennzeichen mit Jahresaufkleber (Kalenderjahr*) ist z. Zt. folgender Betrag zu entrichten:

Für Privatpferdehalter:

- Erstantrag 40,50 €
- Verlängerung 30,50 €

Für Reiterhöfe:

- Erstantrag 90,50 €
- Verlängerung 80,50 €

Der auf dem Gebührenbescheid angegebene Gesamtbetrag ist spätestens bis zur angegebenen Fälligkeit unter Angabe des Kassenzeichens und des Reitkennzeichens an die Kreiskasse Euskirchen zu überweisen.

Die jeweiligen Reitkennzeichen und Jahresplaketten werden **erst nach Eingang der Zahlung** zugesandt.

Bitte beachten Sie folgendes:

- Pferdebesitzer, die im nächsten Kalenderjahr* ihre Reitplaketten **nicht** mehr benötigen, werden gebeten, dies schriftlich bis zum **15. November** des laufenden Kalenderjahres* der Unteren Naturschutzbehörde - unter Angabe des Reitkennzeichens - mitzuteilen.
- **Die Pferdebesitzer, die bis zu diesem Termin das Reitkennzeichen nicht abgemeldet haben, erhalten Ende des jeweiligen Kalenderjahres* einen Gebührenbescheid über die Reitabgabe für das kommende Kalenderjahr*.**
- Bitte teilen Sie uns Änderungen Ihrer Adresse mit, nur so erhalten Sie Ihre neuen Jahresaufkleber rechtzeitig.

*(gem. Duden im Kalender festgelegtes Jahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember)